

Entwurf Stand 11/2018

Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil (GLB) „Lindenbaumreihe am Jahnplatz“

Aufgrund von §29 BNatSchG und §14 LNatSchG RLP vom 6. Oktober 2015 (GVBl. 2015, 283), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.12.2016 (GVBl. S. 583) verordnet die Abteilung Landwirtschaft und Umwelt der Stadt Neustadt an der Weinstraße als Untere Naturschutzbehörde

§1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 dieser Rechtsverordnung näher bezeichneten Lindenbäume in der Gemarkung Lachen-Speyerdorf, Neustadt an der Weinstraße werden mitsamt ihrer Wurzelfläche als Geschützter Landschaftsbestandteil (GLB) festgesetzt. Der Geschützte Landschaftsbestandteil trägt die Bezeichnung „Lindenbaumreihe am Jahnplatz“.

§2

Schutzgegenstand

Die Grenze des GLB ist in einer Karte (Maßstab 1: 1.000) durch eine gestrichelte Linie abgegrenzt dargestellt und umfasst die 14 Lindenbäume samt einem Abstand von 1,5m zu ihrer Krone bzw. ihrem Traufbereich. Das Gebiet ist 16m breit und 150m lang und weist damit eine Flächengröße von 2400 m² auf. Folgende Flurstücke liegen innerhalb des geschützten Gebietes:

Gemarkung Lachen-Speyerdorf, Flurstücke: 2126/76 (teilweise), 6751/8 (teilweise), 6753/2 (teilweise) und 6751/6 (teilweise).

§3

Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung und bei Ausfällen von Einzelbäumen Wiederherstellung einer 14 Einzelbäume umfassenden Lindenbaumreihe.

Die Baumreihe leistet eine wichtige Funktion bei der Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in Bezug auf die klimaregulierende Funktion (Luftbefeuchtung, Beschattung, Luftkühlung durch die Evapotranspiration), Filterfunktion (Feinstaubfilterung), die Frischluftproduktion sowie die allgemeine Lebensraumfunktion. Sie belebt und gliedert die Baumreihe das Ortsbild und erinnert zugleich ortshistorisch an den Verlauf der ehemaligen Gäubahntrasse bzw. die Grenze des Sportplatzes am Jahnplatz.

Die Linden wirken klimaausgleichend und dienen dem Immissionsschutz (Lärm, Staub, Schattenwurf), so dass sie auch schädlichen Einwirkungen aus dem Straßenverkehr bzw. den angrenzenden Nutzungen entgegenwirken.

Schließlich weisen sie auch eine wichtige Funktion als Leitstruktur für den örtlichen Fledermausflug auf wie das Artenschutzgutachten zum Bebauungsplan belegt und dienen als Nistplatz oder Lebensraumelement/Nahrungsraum für Amsel, Blaumeise, Bluthänfling, Buchfink, Elster, Eichelhäher, Girlitz, Grünfink, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Pirol, Zilpzalp und die Zwergfledermaus.

§4

Verbote

- 1) Vorbehaltlich der nach § 5 zulässigen Handlungen sind im GLB gemäß §29(2) BNatSchG alle Handlungen verboten, die das Gebiet zerstören, beschädigen oder nachteilig verändern können.
- 2) Es ist insbesondere verboten,
 1. bauliche Anlagen zu errichten oder wesentlich zu erweitern, auch wenn diese keiner öffentlich-rechtlichen Zulassung bedürfen
 2. die Bodengestalt zu verändern, Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen,
 3. Leitungen anzulegen
 4. die vorhandene Fläche zu verunreinigen oder die Lebensraumqualität für die Bäume anderweitig (wie zum Beispiel durch Verletzung/Beschädigung der Bäume) negativ zu beeinflussen,
 5. die Fläche mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder diese dort abzustellen, zu pflegen oder zu warten,
 6. Feuer zu verursachen oder eine Brandgefahr herbeizuführen,
 7. Gartenabfälle und Materialien, gleich welcher Art, zu lagern.

§5

Zulässige Handlungen

- 1) Zulässig sind:
 1. die Durchführung von Schutz- und Pflegemaßnahmen im Einvernehmen mit der UNB,
 2. behördlich zugelassene oder angeordnete Beschilderungen,
 3. Maßnahmen, die der Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dienen. Die untere Naturschutzbehörde ist über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Sie kann nachträglich ergänzende Anordnungen zur Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck treffen.
- 2) Gemäß §14(2) LNatSchG sind bei einer Bestandsminderung von geschützten Landschaftsbestandteilen im erforderlichen Umfang Ersatzpflanzungen und, soweit erforderlich, auch artspezifische Maßnahmen im geschützten Landschaftsbestandteil durchzuführen. Ist eine Ersatzpflanzung nicht möglich, ist eine Ersatzzahlung zu leisten.

§6

Befreiungen

Von den Verboten des § 4 dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde gemäß §67 BNatSchG auf Antrag Befreiung gewähren, wenn

- 1) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist
 - oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- 2) überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern

§7

Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 BNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 4 oder den Maßgaben des § 5 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- 2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gemäß § 69 BNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

Rechtsverordnung für die Festsetzung der Lindenbaumreihe am Jahnplatz als GLB

§8

Verhältnis zu anderen naturschutzrechtlichen Bestimmungen

Soweit für den Bereich des GLB andere weitergehende naturschutzrechtliche Vorschriften bestehen, bleiben diese unberührt.

§9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Neustadt an der Weinstraße in Kraft.

Neustadt an der Weinstraße, 23.11.2018

STADTVERWALTUNG

Abt. Landwirtschaft und Umwelt

i.A.

Thomas Baldermann